

Baumaschinen Beckschulte KG Lindenstrasse 83 53721 Siegburg

Allgemeine Mietbedingungen

1. Mietzeit und Verwendungszweck

Der Mieter darf die Geräte oder nur für den vertragsgemäßen handwerklichen Gebrauch und ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht für andere Bauvorhaben verwenden oder an einen anderen Ort verbringen.

2. Beginn der Mietzeit

2.1 Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen einen Frachtführer übergeben worden ist, oder mit dem für die Abholung vereinbarten Zeitpunkt.

Wird eine Gerätegruppe angemietet, so beginnt die Mietzeit mit dem Tage, an dem das letzte zur Gruppe gehörende Gerät verladen, übergeben oder bereitgestellt worden ist. Verwendet der Mieter jedoch die zuerst übergebenen Geräte in seinem Betrieb, so beginnt die Mietzeit für jedes dieser Einzelgeräte bereits entsprechend Ziff. 2.1, Absatz 1.

2.2 Der Mieter erhält bei der Übergabe ein betriebsbereites Gerät. Er ist verpflichtet, die volle Betriebsfähigkeit unverzüglich zu überprüfen und festzustellen. Liegt ein Mangel vor, ist dieser unverzüglich zu rügen. Gleiches gilt hinsichtlich einer Gerätegruppe in Bezug auf deren Einzelgeräte.

2.3 Zeigt sich bei der Inbetriebnahme des Gerätes oder während der Dauer des Betriebes ein Mangel, der eine Stilllegung notwendig macht, so wird die Mietzeit vom Eintritt des Mangels bis zu dessen Behebung unterbrochen, sofern der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich angezeigt hat.

3. Beendigung der Mietzeit

3.1 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebsetzung erforderlichen Teilen am vereinbarten Bestimmungsort oder einem anderen vom Vermieter gewünschten Ort eintrifft.

3.2 Erfolgt die Rücklieferung unmittelbar an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tag der Absendung durch den Mieter.

3.3 Ist eine Gerätegruppe vermietet worden, so gelten für jedes Einzelgerät der Gruppe die Ziff. 1 und 2 entsprechend.

3.4 Erfolgt die Rücklieferung des Gerätes vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit, so bleibt der Mieter zur Mietzahlung verpflichtet. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vermieter die Gründe der vorzeitigen Rücklieferung zu vertreten hat, oder eine anderweitige Verwendung möglich ist.

3.5 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes dem Vermieter 7 Kalendertage vorher schriftlich anzuzeigen, sofern nicht von vornherein ein befristeter Einsatz vereinbart ist. Erfolgt die Anzeige mündlich, so hat sie der Mieter innerhalb von 3 Kalender-tagen schriftlich zu bestätigen.

4. Rücklieferung des Gerätes

4.1 Hält der Mieter die Frist zur Rückgabe nicht ein, bleibt er zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet. Er ist weiter verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % auf den vereinbarten zeitanteiligen Mietzins zu zahlen, der der Verspätungszeit entspricht.

4.2 Der Mieter hat das Gerät dem Vermieter in dem Zustand zurückzuliefern, der dem Anlieferzustand des Gerätes unter Berücksichtigung des vertragsmäßigen Mietgebrauchs unter Beachtung der Grundsätze der Ziffer 9 entspricht.

4.3 Der Vermieter ist verpflichtet, den Eingang des Gerätes zu bestätigen.

5. Stilliegeklause

5.1 Ruhen die Arbeiten am Einsatzort, für den das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein Auftraggeber zu vertreten haben (z.B. Frost, Schneefall, Hochwasser, Streik, behördliche Anordnungen), so gilt diese Zeit als Stilliegezeit

5.2 Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit nicht verlängert. Sie kann jedoch im Einzelfall um die Stilliegezeit verlängert werden (nach Vereinbarung).

5.3 Der Mieter hat für die Stilliegezeit bis zu 10 aufeinanderfolgenden Kalendertagen den vollen und vom 11. Stilliegetag ab 75 v. H. der vereinbarten zeitanteiligen Miete zu zahlen.

5.4 Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen und auf Verlangen die Stilliegezeit nachzuweisen.

5.5 Eine Minderung der Miete ist ausgeschlossen, wenn der Mieter durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden eines Dritten an der Ausübung des Gebrauchsrechts gehindert wird.

6. Mietberechnung und Mietzahlung

6.1 Der Vermieter ist berechtigt, vor Übergabe des Gerätes eine angemessene Kautions zu verlangen. Diese wird nach Ablieferung des Gerätes unverzinst zurückgezahlt oder mit Mietansprüchen verrechnet.

6.2 Kommt der Mieter seiner Rümpflicht nach 2.2 und 2.3 nicht nach, bleibt er zur Mietzahlung verpflichtet.

6.3 Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach der Mahnung durch eingeschriebenen Brief im Rückstand, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und das Gerät auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber zu verfügen. Der Vermieter ist berechtigt, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 40 % des entgangenen Mietzinses oder wahlweise den tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens möglich.

7. Beförderungs-, Verlade- und Montagekosten

Die monatliche Miete versteht sich ohne Verlade- und Frachtkosten, sowie ohne die Kosten für die Gestellung von Betriebsstoffen und Personal. Die Fracht- und Fuhrkosten ab dem Absende- und Abholplatz des Geräts oder der Gerätegruppe, sowie die Fracht- und Fuhrkosten der Rücklieferung trägt der Mieter.

Etwa vom Vermieter ausgelegte Fracht- und Fuhrkosten werden in nachgewiesener Höhe in Rechnung gestellt.

Der Mieter hat jedoch die Kosten der Rücklieferung nicht zu tragen, wenn das Gerät infolge Neuvermietung einem nachfolgendem Mieter überlassen wird.

Erfolgt die Rücklieferung, weil das Gerät vom Vermieter in nicht betriebsfähigem Zustand abgesandt wurde, entfallen für den Mieter die Kosten für An- und Rücklieferung. Wenn später eine Rücklieferung notwendig wird, weil eine vom Vermieter zu tragende Reparatur ausgeführt werden muß, so entfallen für den Mieter die Kosten für den Rücktransport und die Wiederanlieferung.

8. Bedienungspersonal

8.1 Der Vermieter stellt kein Bedienungspersonal für das vermietete Gerät zur Verfügung. Im Einzelfall wird nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung Bedienungspersonal vom Vermieter gestellt. Der Vermieter verpflichtet sich dann, qualifiziertes Bedienungspersonal zu stellen.

8.2 Die Gestellung von Bedienungspersonal durch den Vermieter entbindet den Mieter nicht von der Unterhaltungspflicht gemäß § 9.

8.3 Die Einweisung in Gerätschaften ist entgeltpflichtig.

9. Besondere Pflichten des Mieters

9.1 Der Mieter ist verpflichtet,

das gemietete Gerät vor Überanspruchung in jeder Weise zu schützen;

für Wartung und Pflege des Gerätes Sorgen zu tragen;

die notwendigen Reparaturen – einschließlich Ersatzteile – für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Gerätes während der Mietzeit sofort sach- und fachgemäß unter Verwendung von Original- oder mit Zustimmung des Vermieters gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu Lasten des Vermieters. Der Vermieter behält sich die Entscheidung vor, wer eine während der Mietzeit erforderliche Reparatur ausführt.

9.2 Die erforderlichen Ersatzteile sind durch den Vermieter zu beziehen. Erklärt der Vermieter nicht unverzüglich auf Anfrage des Mieters, daß er die benötigten Ersatzteile in derselben Frist und zu denselben Kosten wie der Mieter beschaffen werde, so ist der Mieter berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu beschaffen.

9.3 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen.

9.4 Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Gerät einräumen (z.B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

9.5 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dgl. Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

10. Verletzung der Pflichten und Schadenersatz

10.1 Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der Ziffer 4.2 nicht entspricht, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands erforderlich ist.

10.2 Der Umgang der Mängel und Beschädigungen infolge vertragswidrig unterlassener Reparaturen ist unverzüglich gemeinsam schriftlich festzulegen, die zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Reparaturen sind kostenmäßig nach Stoff- und Arbeitsaufwand von den Parteien vor Beginn der Reparaturen zu vereinbaren. Können sich die Parteien hierüber nicht einigen, so ist ein Sachverständiger gemäß § 11, Ziff. 4 hinzuzuziehen. Die vereinbarten Reparaturen werden durch den Vermieter ausgeführt. Die Kosten trägt der Mieter.

10.3 Wird das Gerät verspätet zurückgesandt oder beruht die Verspätung auf Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, so kann der Vermieter neben dem Mietzins gemäß Ziffer 4.1 von dem Mieter Ersatz des nachweislich durch die Verspätung verursachten Schadens verlangen.

11. Besichtigungsrecht und Untersuchung des Gerätes

11.1 Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter über Tag und Zeit der Untersuchung selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

11.2 Der Mieter ist berechtigt, das gemietete Gerät vor der Absendung oder Abholung selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Über die Untersuchung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vermieter und Mieter zu unterschreiben ist. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter.

11.3 Vor Absendung oder Abholung des Mietgegenstandes bei Beendigung des Mietverhältnisses soll von beiden Parteien eine gemeinsame Untersuchung des Gerätes durchgeführt werden.

11.4 Besteht über den Zustand des Gerätes zwischen Vermieter und Mieter Uneinigkeit, so ist das Gerät auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige ist, wenn die Parteien hier nicht zur Einigung kommen, von dem Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk sich das Gerät befindet zu benennen. Der Sachverständige hat den Umfang der Mängel und Beschädigungen und die voraussichtlichen Kosten zur Behebung, sowie die arbeitstechnisch erforderliche Zeitdauer festzustellen und in einem Gutachten niederzulegen. Der Sachverständige bestimmt auch, wer die Kosten des Gutachtens zu übernehmen hat.

11.5 Die Gebühren für behördlich vorgeschriebene Untersuchungen des Gerätes trägt der Vermieter.

12. Beschaffenheit des Gerätes und Mängelanzeige

12.1 Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten. Das Gerät muß bei vertragsmäßigem Gebrauch und normaler Unterhaltung für die vereinbarte Mietzeit voll leistungsfähig sein.

12.2 Zeigt sich bei der Inbetriebnahme oder während des Betriebes des Gerätes ein Mangel, so muß der Mieter unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels dem Vermieter hiervon Anzeige machen.

12.3 Mängelanzeigen sind grundsätzlich schriftlich zu erstatten. Erfolgt die Anzeige mündlich, telefonisch, so hat sie der Mieter innerhalb von 3 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Für die Einhaltung der Fristen für die Mängelanzeige oder deren schriftliche Bestätigung ist der Tag der Absendung maßgebend. Der Mieter hat nachzuweisen, daß er die Mängelanzeige oder Bestätigung innerhalb der vorgesehenen Fristen abgesandt hat.

12.4 Die Kosten der Behebung von Mängeln für nicht in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Verfügung gestelltes Gerät trägt der Vermieter.

13. Teilung der Gefahr und Versicherung

13.1 Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen am Einsatzort entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

13.2 Tritt ein Schadenfall nach Ziff. 1 ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfangs der Beschädigung.

13.3 Im Falle der Ziff.1 hat der Mieter dem Vermieter bei eintretendem Totalverlust eine Barentschädigung in Höhe des Zeitwertes für das in Verlust geratene Gerät zu leisten. Einigen sich die Parteien nicht über die Höhe des Zeitwertes zum Zeitpunkt des Verlustes, ist dieser durch einen Sachverständigen festzulegen. Bei Totalverlust endet die Mietzahlung mit der Mitteilung des Schadensereignisses.

Ist kein Totalschaden eingetreten, so hat der Mieter die Instandsetzungskosten zu tragen. Die Zeit bis zur Beendigung der Instandsetzungsarbeiten gilt als Stilliegezeit.

13.4 Auf Verlangen hat der Mieter eigene Haftpflichtansprüche an Dritte auf den Vermieter zu übertragen.

14. Kündigung und Rücktritt vom Vertrag

14.1 Der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

14.2 Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag kann nur in nachstehenden Fällen gekündigt werden.

14.2.1 vom Vermieter ohne Einhaltung einer Frist:

14.2.1.1 wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters das Gerät oder einen Teil desselben vertragswidrig nutzt oder für ein anderes Bauvorhaben verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;

14.2.1.2 wenn der Mieter einem Dritten das Gerät weitervermietet oder Rechte aus diesem Vertrag abtritt irgendwelcher Art an dem Gerät einräumt;

14.2.1.3 wenn bei einer Untersuchung durch einen Sachverständigen festgestellt wird, daß das Gerät durch fortgesetzte Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Unterhaltspflicht erheblich gefährdet ist, sofern der Mieter einer vorangegangenen Aufforderung des Vermieters zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen ist, die Kosten des Gutachtens trägt in diesem Fall der Mieter;

14.2.2 wenn bei einem Ausfall des Gerätes nach Rüge innerhalb angemessener Zeit eine Reparatur oder die Lieferung eines Ersatzgerätes unerbleibt.

14.2.3 macht der Mieter von dem ihm nach Ziff. 14.2.2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet § 6 Ziff. 1 entsprechende Anwendung;

14.2.4 hat der Vermieter die vorzeitige Kündigung zu vertreten, so ist er dem Mieter nur schadensersatzpflichtig, wenn ihn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Weitergehender Schadenersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ebenfalls ausgeschlossen.

15. Verlängerung des Mietvertrages

15.1 Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag kann auf Antrag des Mieters mit Zustimmung des Vermieters verlängert werden.

15.2 Wird die Zeit, um die sich der Vertrag nach Ziff. 15.1 verlängert, nicht bestimmt, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit verlängert.

16. Schlußbestimmung

16.1 Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

16.2 Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich zu einer Vereinbarung, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der nichtigen Klausel möglichst nahe kommt.

16.3 Als Erfüllungsort wird Siegburg vereinbart, soweit es sich um ein kaufmännisches Geschäft handelt.